

Allgemeine Geschäftsbedingungen der PROFI FLITZER GmbH im Rahmen von Arbeitnehmerüberlassung (AGB – ANÜ)

Stand: 14.12.2015

Präambel

Alle Geschäftsbeziehungen zwischen PROFIFLITZER und dem Auftraggeber (nachfolgend „Entleiher“ oder AG genannt) im Rahmen von Arbeitnehmerüberlassung und Arbeitsvermittlung unterliegen ausschließlich diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen – Arbeitnehmerüberlassung („AGB - ANÜ“ genannt); entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Entleihers werden nur anerkannt, wenn ihre Geltung vom Verleiher ausdrücklich schriftlich bestätigt worden ist. Diese AGB sind bereits dann verbindlich, wenn der Entleiher – nachdem er von diesen AGB in Kenntnis gesetzt worden war – seine Tätigkeiten zum Zustandekommen einer Arbeitnehmerüberlassung fortsetzt. Der AG verpflichtet sich keine personenbezogenen Daten (Namen, Adresse, Bewerbungsunterlagen etc.) und die Profile bzw. Dossiers von PROFIFLITZER der vorgestellten Kandidaten an Dritte weiterzugeben.

1 Allgemeines

1.1 Aufgrund der einzelvertraglichen Bezugnahme der vom Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e.V. und der DGB-Gewerkschaften abgeschlossenen Tarifverträge wird gesetzeskonform vom Gleichstellungsgrundsatz (Equal Treatment) abgewichen, siehe §§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 9 Nr. 2 AÜG (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz). Damit entfällt die grundsätzliche Dokumentationsverpflichtung des Arbeitgebers bezüglich der wesentlichen Arbeitsbedingungen, einschließlich des Arbeitsentgeltes seiner vergleichbaren Stammbeschäftigten, siehe § 12 Abs. 1 Satz 3 AÜG.

1.2 Der AG bestätigt gegenüber PROFIFLITZER, dass der/die eingesetzte Zeitarbeiter/in nachfolgend Mitarbeiter* genannt in den zurückliegenden 6 Monaten vor deren Einsatzbeginn weder innerhalb seines Unternehmens noch in einem mit ihm nach § 18 Aktiengesetz (AktG) rechtlich verbundenen Unternehmen als Arbeitnehmer beschäftigt war.

Sollte festgestellt werden, dass zwischen dem AG bzw. einem mit ihm nach § 18 AktG rechtlich verbundenen Unternehmen und einem Zeitarbeiter tatsächlich ein Arbeitsverhältnis innerhalb der oben genannten 6-Monatsfrist bestanden hatte, ist der AG verpflichtet, unverzüglich PROFIFLITZER zu informieren. In diesen Fällen stellt der AG alle relevanten Informationen hinsichtlich der wesentlichen Arbeitsbedingungen, einschließlich des Arbeitsentgelts vergleichbarer stammbeschäftigter Arbeitnehmer schriftlich zur Verfügung. Unabdingbare rechtliche Grundlage für die Offenlegung dieser Daten sind die §§ 9 Nr. 2 und 12 Abs. 1 Satz 3 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG).

Auf Grundlage dieser schriftlichen Dokumentation erfolgt die angemessene Anpassung des jeweiligen Stundenverrechnungssatzes.

1.3 Die Mitarbeiter dürfen nur für die vereinbarte Tätigkeit und in dem jeweiligen Angebot bezeichneten Einsatzbetrieb eingesetzt werden.

1.4 Dafür gegebenenfalls notwendige behördliche und andere Genehmigungen und Zustimmungen hat der AG vor Arbeitsaufnahme beizubringen.

1.5 Eine Überlassung der Mitarbeiter an Dritte ist ausgeschlossen.

1.6 Abweichungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der besonderen schriftlichen Bestätigung seitens PROFIFLITZER.

2 Dauer der Arbeitnehmerüberlassung

2.1 Die Überlassungsdauer für Mitarbeiter beträgt mindestens einen Tag (8 Stunden).

2.2 Die Dauer der Arbeitnehmerüberlassung ist aufgrund der Neufassung des AÜG gesetzlich nicht limitiert.

3 Abrechnungsmodus

3.1 Die Abrechnung erfolgt aufgrund von Tätigkeitsnachweisen, welche die Mitarbeiter einem Bevollmächtigten des AG wöchentlich, bzw. bei Einsatzende zur Unterzeichnung vorlegen.

3.2 Der AG ist verpflichtet, die Stunden durch Unterschrift zu bestätigen, die ihm die Mitarbeiter von PROFIFLITZER zur Verfügung standen. Können Stundennachweise am Einsatzort keinem

Bevollmächtigten des AG zur Unterschrift vorgelegt werden, so sind die Mitarbeiter stattdessen zur Bestätigung berechtigt.

3.3 Einwände bezüglich von Mitarbeitern bescheinigter Stunden sind innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungslegung schriftlich gegenüber der PROFIFLITZER unter Angaben von nachprüfbaren Gründen geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist verzichtet der AG ausdrücklich auf jegliche Einwände bezüglich der Richtigkeit der abgerechneten Stunden.

3.4 Die Rechnungslegung erfolgt wöchentlich aufgrund der bestätigten Tätigkeitsnachweise. Für die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ist ausschließlich das betriebliche Arbeitszeitmodell, in dem der Mitarbeiter beschäftigt ist, maßgebend unter Berücksichtigung der festgelegten wöchentlichen bzw. monatlichen Arbeitszeit.

3.5 Grundlage für die Berechnung ist der vereinbarte Stundenverrechnungssatz. Der Preis ist grundsätzlich zuzüglich der Zuschläge und der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu verstehen. Wenn im Vertrag fixiert, werden arbeitstäglich die vereinbarte Auslöse sowie das Fahrgeld hinzugerechnet.

3.6 Auf die Stundensätze sind folgende Zuschläge zu berechnen:

- a) Zuschläge für Überstunden werden grundsätzlich für Stunden berechnet, die über 40 Stunden in der Woche hinausgehen. Bei einer Beschäftigung von weniger als 5 Arbeitstagen in der Woche erfolgt eine tägliche Überstundenberechnung auf Basis der täglichen Arbeitszeit nach der 40. Stunde in Höhe von 25 %.
- b) Nachtarbeit (23.00 bis 6.00 Uhr) 25 %
- c) Sonntagsstunden 100 %
- d) Feiertagsarbeiten 150 %

3.7 Die Abrechnungen sind sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig. Für den Fall des Zahlungsverzuges finden die gesetzlichen Regelungen der §§ 286 bis 288 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) Anwendung.

3.8 Abweichend von Punkt 3.1-3.4 können in einem gesonderten Angebot Pauschalen für die monatliche Arbeitnehmerüberlassung mit dem AG vereinbart sein. Diese monatlichen Pauschalen sind dann unabhängig von Urlaub, Krankheit oder sonstigen Verhinderungen des Mitarbeiters nach Punkt 3.7 an PROFIFLITZER zu entrichten.

4 Preisgleitklausel/Informationspflicht

4.1 Änderung des Stundenverrechnungssatzes

Die vereinbarten Verrechnungssätze basieren auf den Entgeltvorschriften des Tarifvertrages Zeitarbeit iGZ-DGB-Tarifgemeinschaft sowie von Tarifverträgen über Branchenzuschläge. Sofern nichts anderes vereinbart ist, hat der Verleiher einen Anspruch auf eine Erhöhung der Überlassungsvergütung um den Faktor, um den seine Kosten dadurch steigen, dass er, insbesondere durch Regelungen in Tarifverträgen über Branchenzuschläge, durch tarifliche Entgelterhöhungen oder durch gesetzliche Equal Pay- oder Equal Treatment-Vorschriften, rechtlich zu höheren Zahlungen an die an den Entleiher überlassenen Arbeitnehmer verpflichtet ist. Das Entgelt entspricht dem Stand der jeweiligen gesetzlichen und tariflichen Lohn- und Lohnnebenkosten zur Zeit des Vertragsabschlusses. Tarifliche, gesetzliche oder sonstige Änderungen berechtigen PROFIFLITZER, den Beginn von Verhandlungen über eine neue Preisanpassung zu verlangen.

4.2 Der AG informiert PROFIFLITZER unverzüglich über Änderungen des Vergleichsentgelts. Letztere werden ebenfalls Gegenstände des Vertrages. Dies gilt auch für künftige, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits feststehende Änderungen des Vergleichsentgelts. Die Verletzung der Mitteilungspflicht kann Schadenersatzansprüche auslösen.

5 Weisungsbefugnis des AG

Der AG ist berechtigt, dem Mitarbeiter alle Weisungen zu erteilen, die nach Art und Umfang in den definierten Tätigkeitsbereich fallen.

6 Pflichten des AG

6.1 Der AG ist verpflichtet, die Mitarbeiter in die Tätigkeit einzuweisen, sie während der Arbeit anzuleiten und zu beaufsichtigen. Der AG hat dafür zu sorgen, dass bei der Arbeit alle gesetzlichen, behördlichen und sonstigen Vorschriften eingehalten werden.

6.2 Arbeiten, bei denen die Mitarbeiter unmittelbar mit gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen in Berührung kommen, sind mit PROFIFLITZER vorher abzustimmen. Vor der Arbeitsaufnahme ist insbesondere in diesen Fällen eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung durchzuführen. PROFIFLITZER ist jederzeit der Zugang zum Tätigkeitsbereich seiner Mitarbeiter zu gestatten.

6.3 Der AG wird die überlassenen Mitarbeiter nicht mit Arbeiten betrauen, bei denen die Mitarbeiter mit Geld, Wertpapieren oder sonstigen Wertgegenständen umgehen; der AG wird insbesondere den Mitarbeitern kein Geld auszahlen oder aushändigen oder von ihnen Geld fordern oder Forderungen einziehen lassen.

6.4 Bei Einsatz der Mitarbeiter, beispielsweise in Contischicht-Betrieben bzw. zu sonstigen tariflich bestimmten Zeitfenstern oder branchenspezifisch umrissenen Sektoren, ist der AG verpflichtet, PROFIFLITZER die im Betrieb des AG für vergleichbare Arbeitnehmer geltenden Vergütungssysteme mitzuteilen.

6.6 Im Rahmen seiner gesetzlichen Fürsorgepflicht wird der AG geeignete vorbeugende Maßnahmen treffen, die den Mitarbeiter hinsichtlich seiner Einsatzbeschäftigung vor Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität schützen.

7 Pflichten PROFI FLITZER GmbH

7.1 PROFIFLITZER verpflichtet sich auf Verlangen zur Vorlage von Qualifikationsnachweisen bezüglich des namentlich genannten Mitarbeiters (z.B. Lebenslauf, Abschlussurkunden, Führerschein).

7.2 Die dem AG zur Verfügung gestellten Mitarbeiter werden entsprechend dem Anforderungsprofil und der vom AG beschriebenen Tätigkeit ausgewählt.

7.3 Sollte sich im Ausnahmefall herausstellen, dass ein überlassener Mitarbeiter für die vorgesehenen Arbeiten nicht geeignet ist, so kann der AG innerhalb der ersten vier Stunden nach Arbeitsaufnahme ohne Berechnung dieser Arbeitszeit verlangen, dass der ungeeignete Mitarbeiter durch einen geeigneten ersetzt wird.

7.4 Die Leistungspflicht von PROFIFLITZER ist auf den namentlich genannten Mitarbeiter beschränkt. Ist dieser Mitarbeiter an der Ausübung seiner Arbeit gehindert (z.B. durch Krankheit, Unfall, Urlaub oder Beendigung des Arbeitsvertrages), so wird PROFIFLITZER für die Dauer des Hindernisses von seiner Leistungspflicht frei.

7.5 Sollte der AG von einem Arbeitskampf betroffen sein, ist PROFIFLITZER im Hinblick auf § 11 Abs. 5 AÜG nicht zur Überlassung von Mitarbeitern verpflichtet. Gleiches gilt im Falle der Unmöglichkeit und in Fällen der höheren Gewalt.

7.6 PROFIFLITZER verpflichtet seine Mitarbeiter auf die Einhaltung der bei dem AG geltenden Arbeitsordnung sowie zur Verschwiegenheit wie gegenüber einem Arbeitgeber.

7.7 Der AG kann den Mitarbeiter während des Arbeitseinsatzes von dem zugewiesenen Arbeitsplatz verweisen und geeigneten Ersatz verlangen, wenn ein Grund vorliegt, der gemäß § 626 Abs. 1 BGB den Arbeitgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen würde.

8 Personalvermittlung

8.1 PROFIFLITZER vermittelt Personal in die Festeinstellung beim Kundenunternehmen und überlässt im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung (§ 4 ff) oder des Interims Managements, Vertriebs- und Führungskräfte*. Bei Direktanstellung und auch nach einer vorgelagerten Arbeitnehmerüberlassung oder eines Interimseinsatzes wird eine Vermittlungsprovision fällig.

8.2 Personalvermittlung in die Festeinstellung:

Die Vermittlungsprovision für eine erfolgreiche Vermittlung eines Kandidaten* an den AG in ein sozialversicherungspflichtiges oder freies Arbeitsverhältnis jeglicher Art beim Kundenunternehmen, wie zum Beispiel durch Abschluss eines Arbeitsvertrags, eines Dienstleistungsvertrags, eines Werkvertrags oder eines Vertrags über freie Mitarbeit, beträgt 25 % auf die vereinbarte jährliche Vergütung bzw. das Bruttojahresgehalt, einschließlich aller Sonderzahlungen (z.B. Tantiemen, Provisionen, Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld etc.).

8.3 Eine Vermittlung gilt immer als erfolgreich, wenn ein Beschäftigungsverhältnis zwischen den genannten Parteien zustande kommt. Dabei zählt jegliche Art der Beschäftigung (Honorarbasis, Angestelltenvertrag, Minijob, befristet oder unbefristet, o.ä.) und es gilt für alle nahestehenden und/oder rechtlich und/oder wirtschaftlich verbundenen Unternehmen der Gesellschaft des AG (Holding, Tochter-, Schwester-, Konzernteil-, Beteiligungs- oder nahestehende Unternehmen, o.ä.).

8.4 Der AG verpflichtet sich, den mit dem Mitarbeiter geschlossenen Vertrag innerhalb von 14 Tagen nach Unterzeichnung PROFIFLITZER in Kopie auszuhändigen. Eine Vermittlung gilt auch dann als erfolgreich, wenn ein Kandidat binnen zwölf Monaten nach Vorstellung durch PROFIFLITZER beim AG eingestellt wird. Die Rückerstattung der Vermittlungsprovision wird grundsätzlich ausgeschlossen.

8.5 Bei Vorliegen eines gültigen Vermittlungsgutscheines des Kandidaten, ist PROFIFLITZER oder ein zu benennender Kooperationspartner von PROFIFLITZER berechtigt, diesen mit der Agentur für Arbeit abzurechnen. Dies ist von der Provisionsregelung mit dem Kunden unabhängig.

8.6 Anfallende Reisekosten für Vorstellungsgespräche übernimmt der AG.

8.7 Die jeweilige Vermittlungsprovision versteht sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und ist fällig bei Abschluss des Arbeitsvertrages zwischen Mitarbeiter und AG.

9 Haftung

9.1 Da überlassene Mitarbeiter oder vermittelte Kandidaten von dem AG angeleitet und beaufsichtigt werden, ist die Haftung von PROFIFLITZER für das Handeln, das Verhalten und die Arbeitsleistung der Mitarbeiter bzw. Kandidaten ausgeschlossen.

9.2 Die Auswahl der Kandidaten / Mitarbeiter erfolgt mit eigenüblicher Sorgfalt, nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis der vom Mitarbeiter oder Kandidaten getroffenen Einschätzung seiner Qualifikationen. PROFIFLITZER übernimmt keine Gewährleistung und/oder Haftung.

9.3 Die Haftung beschränkt sich auf Schäden durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Auswahlverpflichtung. Der Höhe nach ist die Haftung von PROFIFLITZER auf das Fünffache der Vergütung überlassener Mitarbeiter für 40 Wochenstunden beschränkt.

9.4 Berühren Dritte sich eines Anspruches aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Tätigkeit eines überlassenen Mitarbeiters, so ist der AG verpflichtet, PROFIFLITZER und den Mitarbeiter von den Ansprüchen freizuhalten, soweit ihre Haftung nach den vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen ist.

9.5 Verbotswidrige Abwerbung (§ 1 UWG, § 826 BGB) verpflichtet zum Schadenersatz.

9.6 Wird in Folge von Angaben des AG, der Zeitarbeitnehmer wirtschaftlich benachteiligt, wird der Personaldienstleister (PROFIFLITZER) dies durch Rückrechnungen korrigieren. Er wird sich dabei nicht auf die Ausschlussfristen berufen. Er wird die Forderungen für die Vergangenheit bis zum Eintritt der gesetzlichen Verjährung erfüllen.

Die Summe der somit zu zahlenden Bruttobeträge gilt zwischen den Parteien als Schaden, den der AG dem Personaldienstleister (PROFIFLITZER) zu ersetzen hat.

10 Kündigung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrags

10.1 Der Vertrag kann in den ersten 6 Monaten der Arbeitnehmerüberlassung innerhalb der ersten 4 Wochen mit einer Frist von 2 Werktagen, ab der 5. Woche bis Ende des zweiten Monats mit einer Frist von 6 Werktagen und danach mit einer Frist von 14 Kalendertagen gekündigt werden. Nach 6 Monaten kann der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum 15. oder zum Monatsende gekündigt werden.

10.2 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

10.3 Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

11 Vertragsklausel - Aufrechnung

11.1 Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch PROFIFLITZER. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

11.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen wirtschaftlich und rechtlich möglichst nahe kommt.

11.3 Der AG kann eine Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber Forderungen von PROFIFLITZER nur geltend machen, wenn es sich bei den Forderungen um unstreitige oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt.

11.4 Gerichtsstand für alle aus diesem Vertragsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Berlin.

11.5 Alle Zahlungen sind mit befreiender Wirkung auf das Konto der PROFIFLITZER GmbH zu leisten.

Konto-Nr.: 40 413 732 00 BLZ: 120 800 IBAN: DE83 1208 0000 4041 3732 00 BIC: DRESDEFFXXX

* Dies umfasst die männliche und weibliche Form